

Gerichts Zeitung



Das Gesetz unsere Waffe,
Unerschrocken unser Ziel.

Abonnement: Vierteljährlich ... 22 1/2 Sgr.
Monatlich ... 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Briefgebühren.

Inserate

pro Zeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Preuss' Verlag).
Spandauerstraße No. 1.

Zeitschrift

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Pfingl
in Berlin.

Berlin, Donnerstag den 22. October.

Berlin, den 21. Octbr. 1857.

Stadgericht

Zweite Deputation.

Sitzung vom 20. October.

1. Die unversch. Joh. Sophie Emilie Plack ist der Unterschlagung, des Betruges und des Diebstahls angeklagt. Die Angeklagte empfing im Mai d. J. von der verehel. Rathsler-Häufig zwei zugeschnittene Hemden zum Nähen, mit der Verpflichtung, dieselben an die Häufig zurückzuliefern, sie hat letzteres aber nicht gethan. Sie behauptet, die Hemden einer Frau zur Fertigung der Näharbeit übergeben und von dieser nicht zurückhalten zu haben. Dieser Einwand ist aber wahrscheinlich eine Erfindung, da die von ihr benannte Frau gar nicht aufzufinden gewesen ist. Vom Mai bis Juli d. J. stand die Angeklagte als Aufsichterin bei der verehel. Goldarbeiter Hanow im Dienst und überbrachte in dieser Zeit an die Frau Dr. Sauerhering ein für diese von der Hanow gefertigtes Kleid. Als sie bereits aus dem Dienstverhältnis bei der Hanow ausgetreten war, erschien sie nochmals bei der Frau Dr. Sauerhering, forderte dieselbe im Namen der Hanow auf, ihr jenes Kleid mitzugeben, indem die Hanow dasselbe als Muster benutzen wolle und fügte hinzu, daß die Hanow das- selbe alsbald zurückgeben würde. Die Frau Dr. S. ließ sich hierdurch bestimmen, das Kleid an die Angeklagte zu übergeben, worauf die Angeklagte, die von der Hanow gar keinen Auftrag zur Abholung des Kleides erhalten hatte, hat aber beide Kleider bei Seite gebracht und ist hierüber des Betruges und der Unterschlagung angeklagt. Im Juli d. J. arbeitete sie des Tages bei der verehel. Werkführer Lutter und machte die hierbei sich ihr darbietende Gelegenheit, dieselben aus einer unverschlossenen Commode vier Heller zu entnehmen, und in demselben Monat nahm sie auch der verehel. Brettschneider Ballanzel eine Hemde ab und ein Unterschlagung. In Bezug auf die 3 letzten Fälle war sie geschuldig, wurde in allen Fällen für schuldig erklärt und zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten, einer Geldbuße von 50 Thalern, event. noch 1 Monat Gefängnis zur Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt.

2. Der Verlagsbuchhändler Franz Duncker hier ist Besitzer einer Zeitschrift, welche unter dem Titel: „Landwirthschaftliche Zeitung für Nord- und Mitteldeutschland“ erscheint, deren Herausgeber der Dr. phil. Carl Friedrich Schaeffler ist, und von welcher alle 14 Tage eine Nummer ausgegeben wird. Die Zeitschrift ist ein Anzeigenblatt verbunden mit dem Titel: „Landwirthschaftlicher Anzeiger“ führt gleichzeitig mit dem Insetzen der Zeitung bei der Nummer als Beilage ausgegeben wird. In Bezug auf diese Zeitung, und zwar in specie in Bezug auf die Nummern, erschienen aus der letzten Hälfte des vorigen Jahres, sind Schaeffler und Duncker einer Steuerbefreiung angeklagt. Die Steuerbehörde ist nämlich der Ansicht, daß der Herausgeber der Beilage der gedachten Zeitung verpflichtet sind, bloß für das damit verbundene Anzeigenblatt,

sondern auch für die Zeitung selbst die Stempelsteuer zu bezahlen, das Letztere hatten aber die beiden Angeklagten unterlassen, indem sie sich nicht dazu verpflichtet erachteten. Das Zeitungsstempelsteuergesetz bestimmt, daß dieser Steuer unterworfen seien: sämtliche cautionspflichtige Blätter und außerdem Anzeigenblätter aller Art, welche gegen Bezahlung Inserate aufnehmen, mögen dieselben in Verbindung mit andern steuerpflichtigen Blättern erscheinen oder ausschließlich zur Aufnahme von Anzeigen bestimmt sein. So viel ist nun gewiß, daß die in Rede stehende „Landwirthschaftliche Zeitung“ an und für sich als ein rein wissenschaftliches und technisches Blatt nicht cautionspflichtig und demnach auch nicht stempelsteuerpflichtig ist. Die Steuerbehörde hat aber angenommen, daß diese Zeitung dennoch nicht bloß in Bezug auf den „Anzeiger“, sondern im Ganzen stempelsteuerpflichtig sei, weil beide Blätter eigentlich ein ungetrenntes Ganze bilden, das nur äußerlich in zwei Stücke getheilt sei, insofern am Schlusse jeder Nummer der Zeitung ein auf den landwirthschaftlichen Anzeiger als dazu gehörige Beilage verweisender Vermerk gedruckt und außerdem auch an der Spitze der ersten Nummer der Zeitung u. d. d. Jahre die Benachrichtigung enthalten ist, daß Inserate durch den beiliegenden Anzeiger die weiteste Verbreitung finden.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft, Obergerichtsassessor Müller, erklärte, daß er sich amtlich verpflichtet erachte, der Ansicht der denunciirenden Behörde beizutreten, obwohl er dieselbe persönlich nicht theile und beantragte, da die nach Ansicht der Steuerbehörde defraudirte Steuersumme 150 Thlr. beträgt, dem Gesetze gemäß den 4fachen Betrag dieser Summe, also 600 Thlr., als Strafe. Der Gerichtshof erkannte auf Nichtschuldig und führte in den sehr sorgfältig und klar ausgearbeiteten Gründen aus: daß die Steuerpflicht für derartige, aus mehreren Stücken, worunter ein, bezahlte Inserate enthaltendes Beiblatt, bestehende Blätter in Bezug auf ihren ganzen Umfang nur dann begründet sei, wenn die Beilage sich als ein integrierendes Bestandtheil, als eine Fortsetzung resp. Ergänzung des Hauptblatts darstelle, daß dieser Fall aber hier nicht vorliege, indem der Anzeiger mit dem Hauptblatt, das seinen besonderen, ein abgeschlossenes Ganze bildenden Inhalt habe, nur in einer äußerlichen Verbindung stehe und diese nicht durch eine bloße Verweisung auf die gleichzeitige Ausgabe des Anzeigers verändert werde, mithin nur der „Anzeiger“ steuerpflichtig sei.

Der Angeklagte Duncker hatte sich in der schon am 18. d. M. stattgefundenen öffentlich mündlichen Verhandlung, in welcher das Erkenntniß bis auf heute angehängt worden war, selbst vertheidigt und mit großer Schärfe und Klarheit die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen als sein Verhalten rechtfertigend erörtert.

Wir behalten uns vor, die Gründe dieser für die gesammte Presse wichtigen gerichtlichen Entscheidung vollständig mitzutheilen.

3. Die unversch. Christiane Caroline Emilie Kiegeler ist des Wuchers angeklagt. Die unversch. Emilie Kiegeler, die die Angeklagte als eine Person bezeichnet war, die Geld verleihe, erschien bei der Verhandlung am 18. d. J. und ersuchte sie um ein Darlehn von 1 Thaler auf 8 Tage. Sie fragte dabei, was sie an Zinsen für diese Zeit zu zahlen hätte

und erhielt ihrer Angabe nach von der Angeklagten den Bescheid, daß sie bei Wiedererstattung des Darlehens 15 Sgr. zu zahlen hätte und das Darlehn ihr nur unter dieser Bedingung und zugleich gegen Uebergabe mehrerer Pfandscheine, über welche sie eine Verkaufsnote ausstellen möchte und die sie bei pünktlicher Zurückzahlung des Darlehens zurückhalten würde, gewährt werden könne. Die Geld acceptirte diese Bedingungen, erhielt das Darlehn und zahlte es mit Hinzufügung von 15 Sgr. pünktlich zurück, wogegen ihr auch die Pfandscheine zurückgegeben wurden. Im April d. J. brauchte die Geld wieder und ersuchte die Kiegeler um ein Darlehn von 2 Thalern, welches ihr ihrer Angabe nach gegen 1 Thlr. Zinsen und gegen Einbürgung einer Verkaufsnote über mehrere Pfandscheine, dahin lautend, daß dieselben bis zum 25. April verkauft seien, und dieser Pfandscheine selbst, gegeben wurde und daß sie am 25. Apr. gegen Zurückgabe der Pfandscheine und der Verkaufsnote zurückzahlen sollte. Sie konnte den Zahlungstermin nicht innehalten, zahlte aber kurze Zeit später die 3 Thlr. gegen die Rückgabe der Pfandscheine. Auf Grund dieser Thatfachen ist gegen die Kiegeler die Anklage wegen Wuchers erhoben, insofern sie sich von einer Schuldnerin höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, vorbehalten, zugleich auch durch einen Scheinkauf von Pfandscheinen diese strafbare Handlungsweise zu verdecken gesucht hatte.

Die Angeklagte bestritt im heutigen Audienztermin die Anschuldigung, indem sie behauptete, die Geld habe ihr aus eigenem Antriebe für die Darlehens 15 Sgr. resp. 1 Thlr. als ein Geschenk angeboten und später gegeben, dessen Annahme sie nicht für strafbar erachten könne. Hinsichtlich der Pfandscheine gab sie an, daß sie sich nur eine Sicherheit habe verschaffen wollen, bestritt aber die Absicht, den Wucher unter einem Kaufgeschäft zu verdecken.

Der Staatsanwalt beantragte das Schuldig und 8 Monate Gefängniß nebst einer Geldbuße von 50 Thalern. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Depbs, beantragte das Nichtschuldig, indem er ausführte, daß hier allerdings auch nach dem, was die Angeklagte zugestanden, die Annahme von Wucherzinsen vorliege, aber keine strafbare, weil die allem zur Entlastung gestellten 2 Fälle unmöglich als ein gewohnheitsmäßiger Wucher angesehen werden könnten, nur so wenig, als hier mit einer und derselben Person die beiden Darlehensverträge abgeschlossen worden. Eben so wenig könne hier verdeckter Wucher angenommen werden, es sei vielmehr ganz offener Wucher gewesen, indem der neben dem Darlehensverträge abgeschlossene Pfandvertrag augenscheinlich nur die Sicherung der Angeklagten, nicht aber die Verdeckung des Wuchers bezweckt habe.

Der Gerichtshof erkannte jedoch auf Schuldig und verurtheilte die Angeklagte, über den Antrag der Staatsanwaltschaft hinausgehend, zu einer 4wöchentlichen Gefängnißstrafe, einer Geldbuße von 100 Thalern event. noch 2 Monaten Gefängniß und zur Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr, indem er die eivilliche Ansage der Geld, wonach ausdrücklich ungesetzliche Zinsen vorbehalten waren, für um so glaubwürdiger erachtete, als dieselbe gar nicht gegen die Angeklagte demüthet hatte, dies vielmehr von einem Freunde derselben, dem Krankenwärter Kempe, wider ihren Willen geschahen war, der auf Bitten der Geld und